

131/AE

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Haupt
betreffend Einbeziehung aller Tätigkeiten freiwilliger Hilfsorganisationen in den Unfallversicherungsschutz

Die Aufgaben, die freiwillige Hilfsorganisationen, z.B. freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz oder Bergrettung im Dienste der Allgemeinheit übernehmen, werden seit Jahren immer mehr erweitert. Neben Ausbildung, Übung und Einsatzfall müssen auch umfangreiche Arbeiten für Behörden, in der Prävention, bei Nachbarschaftshilfe, Gemeinschaftspflege und Geldbeschaffung verichtet werden. Viele dieser Tätigkeiten sind aber nach § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG nicht unfallversicherungsgeschützt.

Da die zwei schon in den beiden letzten Gesetzgebungsperioden eingebrachten Anträge bisher zwar zu Absichtserklärungen, nicht aber zu einer entsprechenden Änderung des ASVG geführt haben, stellen die unterzeichneten Abgeordneten wiederum den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Novellierung von § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG zuzuleiten, der eine umfassende Einbeziehung aller Tätigkeiten der Mitglieder der in dieser Bestimmung aufgeführten freiwilligen Hilfsorganisationen wie z.B. freiwilligen Feuerwehren, Rotes Kreuz und Bergrettung in den Unfallversicherungsschutz vorsieht. "

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.